Deutscher Bundestag
9. Wahlperiode

Drucksache 9/1698

28. 05. 82

Sachgebiet 611

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 24. November 1981 der Bundesrepublik Deutschland und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken zur Vermeidung der Doppelbesteuerung von Einkommen und Vermögen

A. Zielsetzung

Doppelbesteuerungen von Einkünften und Vermögen stellen bei grenzüberschreitenden wirtschaftlichen Aktivitäten ein erhebliches Hindernis dar. Sie sollen soweit wie möglich beseitigt werden.

B. Lösung

Das Abkommen vom 24. November 1981 enthält die hierfür notwendigen Regelungen. Es ist nach Artikel 59 Abs. 2 des Grundgesetzes zustimmungsbedürftig. Mit dem vorliegenden Vertragsgesetz soll das Abkommen die für die Ratifikation erforderliche Zustimmung der Gesetzgebungskörperschaften erlangen.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Keine wesentlichen Auswirkungen.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
14 (44) – 521 05 – Do 20/82

Bonn, den 28. Mai 1982

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 24. November 1981 der Bundesrepublik Deutschland und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken zur Vermeidung der Doppelbesteuerung von Einkommen und Vermögen mit Begründung.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Der deutsche Wortlaut des Abkommens, ein zugehöriges Protokoll und eine Denkschrift zum Abkommen sind beigefügt.

Federführend ist der Bundesminister der Finanzen.

Der Bundesrat hat in seiner 512. Sitzung am 28. Mai 1982 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

Schmidt

Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 24. November 1981 der Bundesrepublik Deutschland und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken zur Vermeidung der Doppelbesteuerung von Einkommen und Vermögen

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem in Bonn am 24. November 1981 unterzeichneten Abkommen der Bundesrepublik Deutschland und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken zur Vermeidung der Doppelbesteuerung von Einkommen und Vermögen sowie dem dazugehörigen Protokoll vom selben Tag wird zugestimmt. Das Abkommen und das Protokoll werden nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

(1) Soweit das Abkommen auf Grund seines Artikels 24 Abs. 2 für die Zeit vor seinem Inkrafttreten anzuwenden ist, sind bestandskräftig ergangene Steuerfestsetzungen zu ändern oder aufzuheben.

(2) Soweit sich auf Grund des Absatzes 1 dieses Artikels oder auf Grund des Artikels 24 Abs. 2 des Abkommens für die Zeit bis zum Beginn des Jahres, in dem das Abkommen in Kraft tritt, bei der jeweiligen Steuerart unter Berücksichtigung der jeweiligen Besteuerung in der Bundesrepublik Deutschland und in der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken insgesamt eine höhere Belastung ergibt, als sie nach den Rechtsvorschriften vor Inkrafttreten des Abkommens bestand, wird der Steuermehrbetrag erstattet oder nicht erhoben.

Artikel 3

Dieses Gesetz gilt auch im Land Berlin, sofern das Land Berlin die Anwendung dieses Gesetzes feststellt.

Artikel 4

(1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem das Abkommen nach seinem Artikel 24 Abs. 2 in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Begründung zum Vertragsgesetz

Zu Artikel 1

Auf das Abkommen findet Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes Anwendung, da es sich auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung bezieht.

Die Zustimmung des Bundesrates ist nach Artikel 105 Abs. 3 des Grundgesetzes erforderlich, weil das Aufkommen aus den vom Abkommen betroffenen Steuern gemäß Artikel 106 des Grundgesetzes ganz oder zum Teil den Ländern oder den Gemeinden zufließt.

Zu Artikel 2

Das Abkommen ist nach seinem Artikel 24 Abs. 2 erstmals auf Steuern anzuwenden, die für das Kalenderjahr 1980 erhoben werden. Um die betroffenen Steuerpflichtigen uneingeschränkt in den Genuß der rückwirkenden Abkommensanwendung zu bringen, sieht Absatz 1 des Artikels vor, daß bereits unanfechtbare Steuerfestsetzungen geändert werden können.

Soweit sich durch die rückwirkende Anwendung des Abkommens in besonders gelagerten Einzelfällen eine höhere Gesamtbelastung an deutschen und sowjetischen Steuern ergeben sollte als nach dem bisherigen Rechtszustand, schließt Absatz 2 des Artikels für die Zeit vor dem Jahr des Inkrafttretens des Abkommens eine rückwirkende Verschlechterung für die Steuerpflichtigen kraft Gesetzes aus. Die Regelung besagt, daß in solchen Fällen eine etwaige deutsche Mehrsteuer nur erhoben wird, soweit ihr eine Entlastung an sowjetischen Steuern gegenübersteht.

Zu Artikel 3

Das Abkommen soll auch auf das Land Berlin Anwendung finden; das Gesetz enthält daher die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 4

Die Bestimmung des Absatzes 1 entspricht dem Erfordernis des Artikels 82 Abs. 2 des Grundgesetzes.

Nach Absatz 2 ist der Zeitpunkt, in dem das Abkommen nach seinem Artikel 24 Abs. 2 in Kraft tritt, im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Schlußbemerkung

Durch das Abkommen verzichtet die Bundesrepublik Deutschland zur Beseitigung der Doppelbesteuerung in gewissem Umfang auf Steuern, die dem Bund, den Ländern oder den Gemeinden zufließen. Andererseits brauchen gewisse, zur Vermeidung der Doppelbesteuerung bisher eingeräumte Ermäßigungen an deutschen Steuern nicht mehr oder nicht mehr in bisheriger Höhe gewährt zu werden, weil die Doppelbesteuerung nach dem Abkommen schon durch Steuerverzichte der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken beseitigt oder gemildert wird. Das sich daraus ergebende Mehr- oder Minderaufkommen wird haushaltswirtschaftlich nicht ins Gewicht fallen. Auswirkungen auf die Einzelpreise und auf das Preisniveau, besonders auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Abkommen der Bundesrepublik Deutschland und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken zur Vermeidung der Doppelbesteuerung von Einkommen und Vermögen

Die Vertragsstaaten –

von dem Bestreben geleitet, ihre Zusammenarbeit auf wirtschaftlichem, industriellem, technischem und kulturellem Gebiet zu fördern und zu entwickeln,

zum Zweck der Vermeidung der Doppelbesteuerung,

in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Schlußakte der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa vom 1. August 1975 –

haben folgendes vereinbart:

Artikel 1

Unter das Abkommen fallende Personen

(1) Dieses Abkommen gilt für Personen, die in einem Vertragsstaat oder in beiden Vertragsstaaten im steuerlichen Sinne ansässig sind.

(2) Im Sinne dieses Abkommens bedeutet der Ausdruck „Person" natürliche Personen oder juristische Personen einschließlich sonstiger selbständiger Rechtsträger, die für die Besteuerung wie juristische Personen behandelt werden.

(3) Im Sinne dieses Abkommens bedeutet der Ausdruck „eine in einem Vertragsstaat ansässige Person" eine Person, die dort auf Grund ihres Wohnsitzes, ihres gewöhnlichen Aufenthaltes, des Ortes ihrer tatsächlichen Geschäftsleitung oder auf Grund der Tatsache, daß sie dort gegründet worden ist, steuerpflichtig ist.

(4) Ist nach Absatz 3 dieses Artikels eine natürliche Person in beiden Vertragsstaaten ansässig, so gilt folgendes:

a) Die Person gilt als in dem Vertragsstaat ansässig, in dem sie über eine ständige Wohnstätte verfügt. Verfügt sie in beiden Vertragsstaaten über eine ständige Wohnstätte, so gilt sie als in dem Vertragsstaat ansässig, zu dem sie die engeren persönlichen und wirtschaftlichen Beziehungen hat (Mittelpunkt der Lebensinteressen);

b) kann nicht bestimmt werden, in welchem Vertragsstaat die Person den Mittelpunkt der Lebensinteressen hat, oder verfügt sie in keinem der Vertragsstaaten über eine ständige Wohnstätte, so gilt sie als in dem Vertragsstaat ansässig, in dem sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat;

c) kann nach den Buchstaben a und b nicht bestimmt werden, in welchem Vertragsstaat die Person ansässig ist, so entscheiden die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten über den Fall in dem in Artikel 22 dieses Abkommens vorgesehenen Verständigungsverfahren.

(5) Ist nach Absatz 3 dieses Artikels eine andere als eine natürliche Person in beiden Vertragsstaaten ansässig, so gilt sie als in dem Vertragsstaat ansässig, in dem sich der Ort der tatsächlichen Geschäftsleitung befindet.

Artikel 2

Unter das Abkommen fallende Steuern

(1) Dieses Abkommen gilt, ohne Rücksicht auf die Art der Erhebung für alle Steuern vom Einkommen und vom Vermögen, die in den Vertragsstaaten gemäß den dort geltenden Gesetzen erhoben werden. Dies sind

auf seiten der Bundesrepublik Deutschland

- die Einkommensteuer,
- die Körperschaftsteuer,
- die Gewerbesteuer,
- die Vermögensteuer und
- die Grundsteuer;

auf seiten der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken

- die Einkommensteuer von ausländischen juristischen Personen,
- die Einkommensteuer von der Bevölkerung,
- die Landwirtschaftssteuer,
- die Gebäudeeigentümersteuer und
- die Grundsteuer.

(2) Dieses Abkommen gilt auch für alle Steuern gleicher oder ähnlicher Art, die nach der Unterzeichnung des Abkommens neben den in Absatz 1 dieses Artikels bezeichneten Steuern oder an deren Stelle erhoben werden.

Artikel 3

Begriffsbestimmungen

(1) Im Sinne dieses Abkommens

a) handelt es sich bei der Verwendung der Ausdrücke „ein Vertragsstaat" und „der andere Vertragsstaat" je nach dem Zusammenhang um die Bundesrepublik Deutschland oder die Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken und, wenn im geographischen Sinne verwendet, um das Gebiet des betreffenden Vertragsstaats und den an das Küstenmeer angrenzenden Festlandsockel, soweit der betreffende Vertragsstaat dort in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht Hoheitsrechte zur Erforschung des Festlandsockels und zur Nutzung seiner Naturschätze ausübt;

b) bedeutet der Ausdruck „internationaler Verkehr" jede Beförderung mit einem Seeschiff, Binnenschiff oder Luftfahrzeug, das von einer Person mit tatsächlicher Geschäftsleitung in einem der beiden Vertragsstaaten betrieben wird, es sei denn, die Beförderung erfolgt ausschließlich zwischen Orten innerhalb eines der beiden Vertragsstaaten;

c) bedeutet der Ausdruck „zuständige Behörde"
   - für die Bundesrepublik Deutschland den Bundesminister der Finanzen,
   - für die Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken das Ministerium der Finanzen der UdSSR oder einen von ihm ermächtigten Vertreter.

(2) Bei der Anwendung dieses Abkommens durch einen Vertragsstaat hat, wenn der Zusammenhang nichts anderes erfordert, jeder im Abkommen nicht definierte Ausdruck die Bedeutung, die ihm nach dem Recht dieses Staates insbesondere über die Steuern zukommt, für die das Abkommen gilt.

Artikel 4

Betriebstätte

(1) Im Sinne dieses Abkommens bedeutet der Ausdruck „Betriebstätte" jede feste Einrichtung, durch die eine in einem Vertragsstaat ansässige Person ihre Geschäftstätigkeit im anderen Vertragsstaat ganz oder teilweise ausübt.

(2) Eine Bauausführung oder Montage ist nur dann eine Betriebstätte, wenn ihre Dauer zwölf Monate überschreitet.

(3) Ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen dieses Artikels gelten nicht als Betriebstätten:

a) die bloße Aufsicht über die Durchführung von Bau- und Montagearbeiten;

b) Einrichtungen, die ausschließlich zur Lagerung, Ausstellung oder Auslieferung von Waren und Erzeugnissen der Person benutzt werden;

c) Bestände von Waren und Erzeugnissen der Person, die ausschließlich zur Lagerung oder Auslieferung unterhalten werden;

d) Bestände von Waren und Erzeugnissen der Person, die ausschließlich zur Ausstellung unterhalten werden. Der sich an die Ausstellung anschließende Verkauf von Ausstellungsstücken führt nicht zur Annahme einer Betriebstätte;

e) Bestände von Waren und Erzeugnissen der Person, die ausschließlich zu dem Zweck unterhalten werden, durch eine andere Person bearbeitet oder verarbeitet zu werden;

f) eine feste Einrichtung, die ausschließlich zu dem Zweck unterhalten wird, für die Person Waren oder Erzeugnisse einzukaufen, Informationen zu beschaffen oder Werbung zu betreiben;

g) eine feste Einrichtung, die ausschließlich zu dem Zweck unterhalten wird, für die Person andere Tätigkeiten auszuüben, die vorbereitender Art sind oder eine Hilfstätigkeit darstellen;

h) eine feste Einrichtung, die ausschließlich zu dem Zweck unterhalten wird, mehrere der unter den Buchstaben a bis g genannten Tätigkeiten auszuüben, vorausgesetzt, daß die sich daraus ergebende Gesamttätigkeit der festen Einrichtung vorbereitetender Art ist oder eine Hilfstätigkeit darstellt.

(4) Übt eine in einem Vertragsstaat ansässige Person eine Geschäftstätigkeit im anderen Vertragsstaat durch einen Vertreter aus, so gilt eine Betriebstätte dann als gegeben, wenn der Vertreter

a) eine Vollmacht besitzt, im Namen dieser Person Verträge abzuschließen,

b) die Vollmacht in diesem anderen Staat gewöhnlich ausübt und

c) nicht als unabhäniger Vertreter im Sinne des Absatzes 5 dieses Artikels handelt.

Eine Betriebstätte ist nicht anzunehmen, wenn der Vertreter nur Tätigkeiten im Sinne des Absatzes 3 dieses Artikels ausübt.

(5) Eine in einem Vertragsstaat ansässige Person wird nicht schon deshalb so behandelt, als habe sie eine Betriebstätte im anderen Vertragsstaat, weil sie dort ihre Geschäftstätigkeit durch einen Makler, Kommissionär oder einen anderen unabhängigen Vertreter ausübt, sofern diese Personen im Rahmen ihrer ordentlichen Geschäftstätigkeit handeln.

(6) Allein dadurch, daß eine in einem Vertragsstaat ansässige juristische Person eine juristische Person beherrscht oder von einer juristischen Person beherrscht wird, die im anderen Vertragsstaat ansässig ist oder dort ihre Tätigkeit ausübt, wird keine der beiden juristischen Personen zur Betriebstätte der anderen.

Artikel 5

Einkünfte aus Geschäftstätigkeit

(1) Einkünfte einer in einem Vertragsstaat ansässigen Person aus Geschäftstätigkeit können im anderen Vertragsstaat nur dann besteuert werden, wenn diese Person ihre Tätigkeit durch eine dort gelegene Betriebstätte ausübt. Die Besteuerung ist dabei auf den Teil der Einkünfte beschränkt, der dieser Betriebstätte zugerechnet werden kann.

(2) Bei der Ermittlung der Einkünfte einer Betriebstätte werden die mit ihrer Tätigkeit zusammenhängenden Aufwendungen, einschließlich der Geschäftsführungs- und allgemeinen Verwaltungskosten, zum Abzug zugelassen, gleichgültig, ob sie in dem Staat, in dem die Betriebstätte liegt, oder anderswo entstanden sind.

(3) Auf Grund des bloßen Einkaufs von Waren oder Erzeugnissen für die Person werden einer Betriebstätte keine Einkünfte zugerechnet.

(4) Die Bestimmungen dieses Artikels berühren nicht die in anderen Artikeln dieses Abkommens für die Besteuerung vorgesehenen Regelungen.

Artikel 6

Einkünfte aus dem internationalen Verkehr

(1) Einkünfte, die von einer Person mit tatsächlicher Geschäftsleitung in einem der beiden Vertragsstaaten aus dem internationalen Verkehr erzielt werden, können im anderen Vertragsstaat nicht besteuert werden.

(2) Befindet sich der Ort der tatsächlichen Geschäftsleitung eines Unternehmens der Schiffahrt an Bord eines Schiffes, so gilt er als in dem Vertragsstaat gelegen, in dem der Heimathafen des Schiffes liegt, oder, wenn kein Heimathafen vorhanden ist, in dem Vertragsstaat, in dem die Person ansässig ist, die das Schiff betreibt.

(3) Absatz 1 dieses Artikels gilt auch für Einkünfte aus der Beteiligung an einem Pool, einer Betriebsgemeinschaft oder einer internationalen Betriebsstelle.

Artikel 7

Dividenden

(1) Dividenden, die eine in einem Vertragsstaat ansässige juristische Person an eine im anderen Vertragsstaat ansässige Person zahlt, können im anderen Staat besteuert werden.

(2) Diese Dividenden können jedoch auch in dem Vertragsstaat besteuert werden, in dem die die Dividenden zahlende juristische Person ansässig ist; die Steuer darf aber 15 vom Hundert des Bruttobetrags der Dividenden nicht übersteigen.

(3) Der in diesem Artikel verwendete Ausdruck „Dividenden" bedeutet Einkünfte aus Aktien, Gründeranteilen oder anderen Rechten (ausgenommen Forderungen) mit Gewinnbeteiligung sowie aus sonstigen Anteilen stammende Einkünfte, die nach dem Recht des Staates, in dem die die Dividenden ausschüttende juristische Person ansässig ist, den Einkünften aus Aktien steuerlich gleichgestellt sind.

(4) Die Absätze 1 und 2 dieses Artikels sind nicht anzuwenden, wenn der in einem Vertragsstaat ansässige Empfänger der Dividenden im anderen Vertragsstaat, aus dem die Dividenden stammen, eine Geschäftstätigkeit durch eine dort gelegene Betriebstätte ausübt und die Beteiligung, für die die Dividenden gezahlt werden, tatsächlich zu dieser Betriebstätte gehört. In diesem Fall ist Artikel 5 dieses Abkommens anzuwenden.

Artikel 8

Zinsen

(1) Zinsen, die aus einem Vertragsstaat stammen und an eine in dem anderen Vertragsstaat ansässige Person gezahlt werden, können im anderen Staat besteuert werden.

(2) Diese Zinsen können auch in dem Vertragsstaat, aus dem sie stammen, nach dem Recht dieses Staates besteuert werden; die Steuer darf aber 5 vom Hundert des Bruttobetrags der Zinsen nicht übersteigen. Jedoch unterliegen Zinsen, die aus einem Vertragsstaat stammen, in diesem Staat keiner Besteuerung, wenn der andere Vertragsstaat in gleichen Fällen solche Zinsen nach seinem Recht nicht besteuert.

(3) Ungeachtet des Absatzes 2 dieses Artikels können Zinsen nur in dem Vertragsstaat besteuert werden, in dem der Empfänger der Zinsen ansässig ist, wenn

a) die Regierung eines der Vertragsstaaten oder für die Bundesrepublik Deutschland die Deutsche Bundesbank und für die Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken die Gosbank der UdSSR Empfänger der Zinsen ist oder

b) das Darlehen, für das die Zinsen gezahlt werden, durch den Staat oder durch eine von ihm hierzu ermächtigte Organisation garantiert ist.

(4) Der in diesem Artikel verwendete Ausdruck „Zinsen" bedeutet Einnahmen aus Darlehen, Bankeinlagen, öffentlichen Anleihen, Schuldverschreibungen sowie alle anderen Einnahmen, die für Zwecke der Besteuerung den Einnahmen aus Darlehen gleichgestellt sind.

(5) Die Absätze 1, 2 und 3 dieses Artikels sind nicht anzuwenden, wenn der in einem Vertragsstaat ansässige Empfänger der Zinsen im anderen Vertragsstaat, aus dem die Zinsen stammen, eine Geschäftstätigkeit durch eine dort gelegene Betriebstätte ausübt und die Forderung, für die die Zinsen gezahlt werden, tatsächlich zu dieser Betriebstätte gehört. In diesem Fall ist Artikel 5 dieses Abkommens anzuwenden.

Artikel 9

Einkünfte aus Urheberrechten und Lizenzen

(1) Lizenzgebühren, die aus einem Vertragsstaat stammen und an eine im anderen Vertragsstaat ansässige Person gezahlt werden, können nur im anderen Staat besteuert werden.

(2) Der in diesem Artikel verwendete Ausdruck „Lizenzgebühren" bedeutet Vergütungen jeder Art, die für die Veräußerung, für die Benutzung oder für das Recht auf Benutzung von

- Urheberrechten an literarischen, musikalischen, künstlerischen oder wissenschaftlichen Werken, einschließlich kinematographischer Filme und Filme oder Bandaufzeichnungen für Rundfunk und Fernsehen,
- durch Patente oder Urheberscheine geschützten und nicht geschützten Erfindungen, Warenzeichen, Servicezeichen, Mustern oder Modellen, Plänen, geheimen Formeln oder Verfahren,
- Programmen für elektronische Datenverarbeitungsanlagen,
- gewerblichen, kaufmännischen oder wissenschaftlichen Ausrüstungen

oder für die Mitteilung gewerblicher, kaufmännischer oder wissenschaftlicher Erfahrungen (know-how) gezahlt werden.

(3) Die Bestimmungen dieses Artikels werden auch angewendet bei der Zahlung von Vergütungen für die Erbringung technischer Dienstleistungen, wenn solche Zahlungen mit der in Absatz 2 dieses Artikels bezeichneten Veräußerung, Benutzung, dem Recht auf Benutzung oder der Mitteilung in Zusammenhang stehen.

(4) Absatz 1 dieses Artikels ist nicht anzuwenden, wenn der in einem Vertragsstaat ansässige Empfänger der Lizenzgebühren im anderen Vertragsstaat, aus dem die Lizenzgebühren stammen, eine Geschäftstätigkeit durch eine dort gelegene Betriebstätte ausübt und die Rechte oder Vermögenswerte, für die die Lizenzgebühren gezahlt werden, tatsächlich zu dieser Betriebstätte gehören. In diesem Fall ist Artikel 5 dieses Abkommens anzuwenden.

Artikel 10

Einkünfte aus unbeweglichem Vermögen und seiner Veräußerung

(1) Einkünfte, die eine in einem Vertragsstaat ansässige Person aus unbeweglichem Vermögen, das im anderen Vertragsstaat liegt, oder der Veräußerung dieses Vermögens bezieht, können im anderen Staat besteuert werden. Seeschiffe, Binnenschiffe und Luftfahrzeuge gelten nicht als unbewegliches Vermögen.

(2) Für Zwecke der Anwendung dieses Abkommens richtet sich die Bedeutung des Ausdrucks „unbewegliches Vermögen" nach dem Recht des Vertragsstaats, auf dessen Gebiet sich dieses Vermögen befindet.

(3) Absatz 1 dieses Artikels gilt für Einkünfte aus der unmittelbaren Nutzung, der Vermietung oder Verpachtung sowie jeder anderen Art der Nutzung unbeweglichen Vermögens.

Artikel 11

Einkünfte aus der Veräußerung von sonstigem Vermögen

(1) Einkünfte aus der Veräußerung beweglichen Vermögens, das zu einer Betriebstätte gehört, die eine in einem Vertragsstaat ansässige Person im anderen Vertragsstaat hat, einschließlich derartiger Gewinne, die bei der Veräußerung einer solchen Betriebstätte erzielt werden, können im anderen Staat besteuert werden.

(2) Einkünfte aus der Veräußerung von Seeschiffen, Binnenschiffen oder Luftfahrzeugen, die im internationalen Verkehr betrieben werden, und von beweglichem Vermögen, das dem Betrieb dieser Fahrzeuge dient, können nur in dem Vertragsstaat besteuert werden, in dem sich der Ort der tatsächlichen Geschäftsleitung des Unternehmens befindet.

(3) Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen am Kapital einer in einem Vertragsstaat ansässigen juristischen Person können in diesem Staat besteuert werden.

(4) Einkünfte aus der Veräußerung des in den Absätzen 1, 2 und 3 dieses Artikels nicht genannten Vermögens können nur in dem Vertragsstaat besteuert werden, in dem der Veräußerer ansässig ist.

Artikel 12

Arbeitslohn

(1) Gehälter, Löhne und ähnliche Vergütungen, die eine in einem Vertragsstaat ansässige Person aus Arbeit bezieht, können im anderen Vertragsstaat nur besteuert werden, soweit sie für eine dort ausgeübte Arbeit bezogen werden.

(2) Vergütungen, die eine in einem Vertragsstaat ansässige Person für eine im anderen Vertragsstaat ausgeübte Arbeit bezieht, können dort nicht besteuert werden, wenn

a) der Empfänger sich im anderen Staat insgesamt nicht länger als 183 Tage während des betreffenden Steuerjahrs aufhält und

b) die Vergütungen von einem Arbeitgeber oder für einen Arbeitgeber gezahlt werden, der nicht im anderen Staat ansässig ist, und

c) die Vergütungen nicht von einer Betriebstätte getragen werden, die der Arbeitgeber im anderen Staat hat.

(3) Ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen dieses Artikels können Vergütungen für Arbeit, die an Bord eines Seeschiffs, Binnenschiffs oder Luftfahrzeugs, das im internationalen Verkehr betrieben wird, ausgeübt wird, in dem Vertragsstaat besteuert werden, in dem sich der Ort der tatsächlichen Geschäftsleitung des Unternehmens befindet.

Artikel 13

Öffentlicher Dienst

Vergütungen einschließlich der Ruhegehälter, die von einem Vertragsstaat oder einer seiner Gebietskörperschaften unmittelbar oder mittelbar an eine natürliche Person für die diesem Staat oder der Gebietskörperschaft in Ausübung öffentlicher Funktionen erbrachten Dienste gewährt werden, können nur in

diesem Staat besteuert werden. Werden die Vergütungen an eine Person gezahlt, die im anderen Vertragsstaat ständig ansässig ist, so gilt Artikel 12 dieses Abkommens.

Artikel 14

Ruhegehälter

Vorbehaltlich des Artikels 13 dieses Abkommens können Ruhegehälter und ähnliche Vergütungen, die einer in einem Vertragsstaat ansässigen Person für frühere Arbeit gezahlt werden, nur in diesem Staat besteuert werden.

Artikel 15

Studenten, andere in der Ausbildung stehende Personen und Lehrer

(1) Zahlungen, die ein Student, Stipendiat, Praktikant oder Auszubildender, der in einem Vertragsstaat ansässig ist oder vorher dort ansässig war und der sich im anderen Vertragsstaat ausschließlich zum Studium oder zur Ausbildung aufhält, für seinen Unterhalt, sein Studium oder seine Ausbildung erhält, werden im anderen Vertragsstaat nicht besteuert, sofern ihm diese Zahlungen aus Quellen außerhalb des anderen Vertragsstaats zufließen.

(2) Vergütungen, die ein Hochschullehrer oder anderer Lehrer, der in einem Vertragsstaat ansässig ist oder unmittelbar vorher dort ansässig war und der sich für höchstens zwei Jahre zwecks fortgeschrittener Studien oder Forschungsarbeiten oder zwecks Ausübung einer Lehrtätigkeit an einer Universität, Hochschule, Schule oder anderen Lehranstalt in den anderen Vertragsstaat begibt, für diese Tätigkeit bezieht, werden im anderen Staat nicht besteuert.

Artikel 16

Künstler und Sportler

(1) Einkünfte, die berufsmäßige Künstler (wie Bühnen-, Film-, Rundfunk- oder Fernsehkünstler und Musiker) sowie Sportler, die in einem Vertragsstaat ansässig sind, aus ihrer in dieser Eigenschaft persönlich ausgeübten Tätigkeit im anderen Vertragsstaat beziehen, können in diesem anderen Vertragsstaat nicht besteuert werden, wenn ihr Auftritt wesentlich aus öffentlichen Mitteln eines der Vertragsstaaten gefördert wird.

(2) Sind die Bestimmungen des Absatzes 1 dieses Artikels nicht erfüllt, so können ungeachtet der Artikel 5 und 12 dieses Abkommens die Einkünfte in dem Vertragsstaat besteuert werden, in dem die betreffenden Tätigkeiten ausgeübt werden.

Artikel 17

Andere Einkünfte

Einkünfte einer in einem Vertragsstaat ansässigen Person, die in den vorstehenden Artikeln dieses Abkommens nicht erwähnt wurden, können nur in diesem Staat besteuert werden.

Artikel 18

Vermögen

(1) Unbewegliches Vermögen im Sinne des Artikels 10 dieses Abkommens, das einer in einem Vertragsstaat ansässigen Person gehört und im anderen Vertragsstaat liegt, kann im anderen Staat besteuert werden.

(2) Bewegliches Vermögen, das zu einer Betriebstätte gehört, die eine in einem Vertragsstaat ansässige Person im anderen Vertragsstaat hat, kann im anderen Staat besteuert werden.

(3) Seeschiffe, Binnenschiffe und Luftfahrzeuge, die im internationalen Verkehr betrieben werden, sowie bewegliches Vermögen, das dem Betrieb dieser Fahrzeuge dient, können nur in dem Vertragsstaat besteuert werden, in dem sich der Ort der tatsächlichen Geschäftsleitung des Unternehmens befindet.

(4) Anteile am Kapital einer in einem Vertragsstaat ansässigen juristischen Person können in diesem Staat besteuert werden.

(5) Alle anderen Vermögensteile einer in einem Vertragsstaat ansässigen Person können nur in diesem Staat besteuert werden.

Artikel 19

Beseitigung der Doppelbesteuerung

(1) Bei einer in der Bundesrepublik Deutschland ansässigen Person wird die Doppelbesteuerung wie folgt beseitigt:

a) Soweit nicht Buchstabe b anzuwenden ist, werden von der Bemessungsgrundlage der Steuer der Bundesrepublik Deutschland die Einkünfte aus der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken sowie die in der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken gelegenen Vermögenswerte ausgenommen, die nach diesem Abkommen in der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken besteuert werden können. Die Bundesrepublik Deutschland behält aber das Recht, die so ausgenommenen Einkünfte und Vermögenswerte bei der Festsetzung des Steuersatzes zu berücksichtigen.

b) Soweit die Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken Einkünfte nach den Artikeln 7, 8 und 16 dieses Abkommens besteuern kann, werden die in der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken gezahlten Steuern unter Beachtung der Vorschriften des Steuerrechts der Bundesrepublik Deutschland auf die von diesen Einkünften zu erhebende Einkommen- und Körperschaftsteuer angerechnet.

(2) Bei einer in der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken ansässigen Person wird die Doppelbesteuerung nach der Gesetzgebung der UdSSR beseitigt.

Artikel 20

Steuerliche Gleichbehandlung

Ein Vertragsstaat darf bei einer Person, die im anderen Vertragsstaat ansässig ist, keine höhere oder belastendere Besteuerung durchführen, als dieser Staat sie bei einer Person, die in einem dritten Staat ansässig ist, mit dem er kein Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung geschlossen hat, durchführen würde.

Artikel 21

Austausch von Informationen

Die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten teilen einander die in ihren Steuergesetzen eingetretenen Änderungen, soweit erforderlich, mit.

Artikel 22

Verständigungsverfahren

(1) Ist eine in einem Vertragsstaat ansässige Person der Auffassung, daß die Maßnahmen eines Vertragsstaats oder beider Vertragsstaaten für sie zu einer Besteuerung geführt haben oder führen werden, die diesem Abkommen nicht entspricht, so werden sich die zuständigen Behörden beider Vertragsstaaten bemühen, den Fall in gegenseitigem Einvernehmen so zu regeln, daß eine diesem Abkommen nicht entsprechende Besteuerung vermieden wird.

(2) Die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten werden sich bemühen, Schwierigkeiten oder Zweifel, die bei der Auslegung oder Anwendung des Abkommens entstehen, in gegenseitigem Einvernehmen zu beseitigen. Sie können auch in dem festgelegten Verfahren gemeinsam darüber beraten, wie eine Doppelbesteuerung in Fällen, die in dem Abkommen nicht behandelt sind, vermieden werden kann.

(3) Die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten können bei der Anwendung dieses Abkommens unmittelbar miteinander verkehren.

Artikel 23

Entsprechend dem Viermächte-Abkommen vom 3. September 1971 wird dieses Abkommen in Übereinstimmung mit den festgelegten Verfahren auf Berlin (West) ausgedehnt.

Artikel 24

Inkrafttreten

(1) Dieses Abkommen bedarf der Ratifikation; die Ratifikationsurkunden werden so bald wie möglich in Moskau ausgetauscht.

(2) Dieses Abkommen tritt am 30. Tag nach dem Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft und ist anzuwenden

a) auf die im Abzugsweg erhobenen Steuern von Erträgen, die ab dem 1. Januar 1980 gezahlt werden, und

b) auf die übrigen Steuern, die für den Veranlagungszeitraum 1980 und für die folgenden Veranlagungszeiträume erhoben werden.

(3) Die Bestimmungen dieses Abkommens berühren nicht andere Abkommen, in denen in irgendeiner Weise Fragen der Besteuerung geregelt werden und die zwischen den Vertragsstaaten abgeschlossen wurden oder noch abgeschlossen werden können. Sieht jedoch dieses Abkommen günstigere Steuerregelungen vor, so wird dieses Abkommen angewendet.

Artikel 25

Außerkrafttreten

(1) Dieses Abkommen wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und bleibt in Kraft, bis einer der Vertragsstaaten es kündigt.

(2) Jeder Vertragsstaat kann dieses Abkommen bis zum 30. Juni eines jeden Kalenderjahres nach Ablauf von drei Jahren nach dem Tag seines Inkrafttretens durch eine entsprechende schriftliche Benachrichtigung des anderen Vertragsstaats auf diplomatischem Weg kündigen. In diesem Fall tritt das Abkommen außer Kraft und ist nicht mehr anzuwenden

a) auf die im Abzugsweg erhobenen Steuern von Erträgen, die nach dem 31. Dezember des Kalenderjahres gezahlt werden, in dem das Abkommen gekündigt wurde, und

b) auf die übrigen Steuern, die für Veranlagungszeiträume erhoben werden, die nach dem 31. Dezember des Kündigungsjahres beginnen.

Geschehen zu Bonn am 24. November 1981 in zwei Urschriften, jede in deutscher und russischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Im Namen der Bundesrepublik Deutschland
B. von Staden
Dr. R. Böhme

Im Namen der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken
W. Semjonow

Protokoll

Die Vertragsstaaten haben bei der Unterzeichnung des Abkommens der Bundesrepublik Deutschland und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken zur Vermeidung der Doppelbesteuerung von Einkommen und Vermögen am 24. November 1981 in Bonn die nachstehenden Bestimmungen vereinbart, die Bestandteil des Abkommens sind.

1. **Zu den Artikeln 4 ff.**

   Der Begriff „Geschäftstätigkeit" im Sinne dieses Abkommens umfaßt unternehmerische und selbständige Tätigkeit.

2. **Zu Artikel 5**

   a) Übt eine in einem Vertragsstaat ansässige Person die Geschäftstätigkeit im anderen Vertragsstaat durch eine dort gelegene Betriebstätte aus, so werden vorbehaltlich des Artikels 5 Absatz 2 in jedem Vertragsstaat dieser Betriebstätte die Einkünfte zugerechnet, die sie hätte erzielen können, wenn sie die Tätigkeit völlig unabhängig ausgeübt hätte.

   b) Einer Bauausführung oder Montage dürfen in dem Vertragsstaat, in dem sich die Betriebstätte befindet, nur solche Einkünfte zugerechnet werden, die ein Ergebnis dieser Tätigkeiten selbst sind. Einkünfte, die aus einer mit diesen Tätigkeiten im Zusammenhang stehenden oder davon unabhängig erfolgten Warenlieferung der Hauptbetriebstätte oder einer anderen Betriebstätte des Unternehmens oder einer dritten Person herrühren, sind der Bauausführung oder Montage nicht zuzurechnen.

   c) Einkünfte, die auf Planungs-, Projektierungs-, Konstruktions- oder Forschungsarbeiten sowie technische Dienstleistungen entfallen, die eine in einem Vertragsstaat ansässige Person in diesem Vertragsstaat erbringt und die im Zusammenhang mit einer im anderen Vertragsstaat unterhaltenen Betriebstätte stehen, werden dieser Betriebstätte nicht zugerechnet.

3. **Zu Artikel 7**

   Auf seiten der Bundesrepublik Deutschland umfaßt der Ausdruck „Dividenden" Einkünfte eines stillen Gesellschafters aus seiner Beteiligung als stiller Gesellschafter und Ausschüttungen auf Anteilscheine an einem Investmentvermögen.

4. **Zu den Artikeln 7 und 8**

   Ungeachtet der Bestimmungen dieser Artikel können die dort genannten Einkünfte, die aus der Bundesrepublik Deutschland stammen, nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland besteuert werden, wenn sie

   a) auf Rechten oder Forderungen mit Gewinnbeteiligung (einschließlich der Einkünfte eines stillen Gesellschafters aus seiner Beteiligung, der Einkünfte aus partiarischen Darlehen und Gewinnobligationen im Sinne des Steuerrechts der Bundesrepublik Deutschland) beruhen und

   b) bei der Gewinnermittlung des Schuldners dieser Einkünfte abzugsfähig sind.

5. **Zu den Artikeln 8 und 9**

   Soweit Zahlungen höher sind als diejenigen, die zwischen voneinander unabhängigen Personen vereinbart würden, darf der übersteigende Betrag nach dem Recht eines jeden Vertragsstaats und unter Berücksichtigung der anderen Bestimmungen dieses Abkommens besteuert werden.

6. **Zu Artikel 12**

   Aufsichtsrats- oder Verwaltungsratsvergütungen und ähnliche Zahlungen, die eine in einem Vertragsstaat ansässige Person in ihrer Eigenschaft als Mitglied des Aufsichts- oder Verwaltungsrats einer juristischen Person bezieht, die in dem anderen Vertragsstaat ansässig ist, können im anderen Staat besteuert werden.

7. **Zu Artikel 13**

   Arbeit in einer Organisation oder einem Unternehmen, die eine Geschäftstätigkeit ausüben, wird nicht als Ausübung öffentlicher Funktionen angesehen.

8. **Zu Artikel 19**

   Für die Anwendung dieses Abkommens in der Bundesrepublik Deutschland gilt folgendes:

   Verwendet eine in der Bundesrepublik Deutschland ansässige juristische Person Einkünfte aus Quellen innerhalb der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken zur Ausschüttung, so schließt Artikel 19 Absatz 1 die Erhebung der Körperschaftsteuer nach den Vorschriften des Steuerrechts der Bundesrepublik Deutschland nicht aus.

Geschehen zu Bonn am 24. November 1981 in zwei Urschriften, jede in deutscher und russischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Im Namen der Bundesrepublik Deutschland
B. von Staden
Dr. R. Böhme

Im Namen der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken
W. Semjonow

Denkschrift zum Abkommen

1. Allgemeines

Das am 24. November 1981 in Bonn unterzeichnete deutsch-sowjetische Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung ist, nach den Abkommen mit Polen, Rumänien, Ungarn und der Tschechoslowakei, der fünfte von der Bundesrepublik Deutschland mit einem Staatshandelsland abgeschlossene Vertrag dieser Art. Wie alle derartigen Verträge dient auch dieser dem Ziel, durch Beseitigung steuerlicher Hindernisse bei grenzüberschreitenden wirtschaftlichen Betätigungen die Wirtschafts- und Handelsbeziehungen – hier zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der UdSSR – zu fördern und zu vertiefen. Steuerliche Probleme hatten sich in diesem Zusammenhang vor allem daraus ergeben, daß die UdSSR im Jahre 1978 eine Besteuerung der von Steuerausländern in der UdSSR erzielten Einkünfte einführte, ein Schritt, der im übrigen auch die meisten anderen westeuropäischen Staaten zur Aufnahme entsprechender Verhandlungen mit der UdSSR veranlaßte.

Das Ziel des Abbaus investitionshindernder steuerlicher Barrieren wird in diesem wie in allen anderen deutschen Abkommen dadurch erreicht, daß einerseits die Besteuerung im Quellenstaat entweder beseitigt oder zumindest auf ein vertretbares Maß beschränkt wird und andererseits der Wohnsitzstaat die aus dem anderen Staat bezogenen Einkünfte sowie dort gelegenes Vermögen entweder ganz von seiner Besteuerung freistellt oder die dort gezahlte Steuer auf seine eigene Steuer anrechnet.

Bedingt durch Besonderheiten des sowjetischen Gesellschafts- und Steuersystems und Übersetzungsprobleme entspricht das Abkommen zwar nicht ganz dem Aufbau und der Sprache des OECD-Musterabkommens. Dabei handelt es sich aber um verhältnismäßig geringfügige Abweichungen. Im wesentlichen folgt auch dieses Abkommen der Struktur und der Wirkungsweise des OECD-Musters. Die geringere Anzahl der Abkommensartikel ist u. a. darauf zurückzuführen, daß Vorschriften zusammengefaßt oder in das Protokoll zum Abkommen aufgenommen wurden.

Die einleitenden Artikel 1 bis 4 stecken den Geltungsbereich des Abkommens ab und enthalten die meisten für die Anwendung des Vertrages erforderlichen Definitionen. Die Artikel 5 bis 18 legen den Rahmen fest, innerhalb dessen der Quellen- bzw. Belegenheitsstaat Einkünfte und Vermögenswerte besteuern darf. Artikel 19 bestimmt, wie der Wohnsitzstaat bei den dem Quellen- bzw. Belegenheitsstaat zur Besteuerung überlassenen Einkünften und Vermögenswerten die Doppelbesteuerung vermeidet. Die abschließenden Artikel 20 bis 25 regeln u. a. den Schutz vor Diskriminierungen, die zur Durchführung des Abkommens notwendige Zusammenarbeit der Vertragsstaaten sowie das Inkrafttreten und das Außerkrafttreten des Vertrages.

In einem Protokoll zu dem Abkommen, das Bestandteil des Vertrages ist, finden sich einige das Abkommen ergänzende Regelungen.

2. Zu den einzelnen Abkommensregelungen

Zu Artikel 1

Dieser Artikel umschreibt in abschließender Form den subjektiven Geltungsbereich des Abkommens und enthält gleichzeitig die dafür notwendigen allgemeinen Definitionen einschließlich der für die Fälle doppelter Ansässigkeit erforderlichen Regelung. Er entspricht in seinem Inhalt den Artikeln 1 und 3 Abs. 1 Buchstaben a und b sowie Artikel 4 des OECD-Musters wobei lediglich hervorzuheben ist, daß der Ausdruck „Gesellschaft" durch den Begriff der „juristischen Person" ersetzt wird.

Zu Artikel 2

Dieser Artikel grenzt die Steuern ab, die unter das Abkommen fallen.

Zu Artikel 3

Absatz 1 definiert einige im Abkommen mehrfach verwendete Begriffe. Absatz 2 enthält die übliche Regel, daß die im Vertrag nicht ausdrücklich definierten Begriffe entsprechend dem nationalen Recht des das Abkommen anwendenden Vertragsstaates auszulegen sind, wenn der Abkommenszusammenhang keine andere Auslegung erforderlich macht.

Zu Artikel 4

Dieser Artikel definiert den Begriff der Betriebstätte, der hier – abweichend von den sonst üblichen Regelungen – nicht nur für die Besteuerung gewerblicher Einkünfte, sondern auch von Einkünften aus selbständiger Tätigkeit maßgeblich ist. Die Protokollnummer 1 enthält die hierfür notwendige gemeinsame Definition. Der neutrale Ausdruck „Geschäftstätigkeit" wurde deshalb gewählt, weil es in der UdSSR eine dem westlichen Verständnis entsprechende selbständige Tätigkeit nicht gibt.

Bei der Definition des Betriebstättenbegriffs folgt das Abkommen im übrigen im wesentlichen dem OECD-Muster.

Absatz 1 enthält die abstrakte Umschreibung des Begriffs und Absatz 2 die Regelung, daß Bauausführungen und Montagen nur bei mehr als 12monatiger Dauer eine Betriebstätte darstellen. Das Fehlen des sonst üblichen Katalogs weiterer positiver Beispiele für das Vorliegen einer Betriebstätte stellt nur eine formelle, aber keine materielle Abweichung von den Regelungen in anderen Abkommen dar. Der in Absatz 3 enthaltene Katalog negativer Beispiele entspricht weitestgehend dem OECD-Muster, enthält darüber hinaus aber noch die Aufsichtstätigkeit bei der Durchführung von Bau- und Montagearbeiten. Die Absätze 4 bis 6 entsprechen inhaltlich wieder ganz den diesbezüglichen Bestimmungen des OECD-Musters.

Zu Artikel 5

Dieser Artikel regelt in einheitlicher Form die Besteuerung der Einkünfte aus Geschäftstätigkeit, d. h. von ge-

werblichen Einkünften und Einkünften aus selbständiger Tätigkeit (siehe zu Artikel 4). Nach Absatz 1 darf der Quellenstaat diese Einkünfte nur insoweit besteuern, als sie durch eine in seinem Gebiet gelegene Betriebstätte erzielt werden. Die Absätze 2 und 3 enthalten Bestimmungen über die Ermittlung und Zurechnung der Betriebstätteneinkünfte, wie sie auch das OECD-Muster vorsieht. Absatz 4 regelt das Verhältnis der Betriebstättenbesteuerung zu den Abkommensbestimmungen für andere Einkünfte. – Das im entsprechenden Artikel des OECD-Musters für die Ermittlung der Betriebstätteneinkünfte enthaltene Prinzip des „dealing at arm's length" findet sich – ebenso wie einige andere die Zurechnung von Einkünften betreffende Vorschriften – im Protokoll (Nummer 2).

Zu Artikel 6

Dieser nur formell geringfügig von den sonst üblichen Regelungen abweichende Artikel sieht vor, daß Einkünfte aus dem Betrieb von Schiffen und Luftfahrzeugen im internationalen Verkehr abweichend vom Betriebstättenprinzip außerhalb des Staates, in dem sich der Ort der tatsächlichen Geschäftsleitung des Unternehmens befindet, nicht besteuert werden dürfen.

Zu Artikel 7

Diese Bestimmung regelt die Besteuerung von Dividenden. Absatz 1 enthält den Grundsatz, daß Dividenden im Wohnsitzstaat des Empfängers besteuert werden dürfen. Daneben darf nach Absatz 2 der Quellenstaat eine auf 15 % begrenzte Steuer erheben. Absatz 3 definiert, in Verbindung mit Nummer 3 des Protokolls, den Begriff der Dividenden im einzelnen. Absatz 4 enthält den auch im OECD-Muster vorgesehenen Betriebstättenvorbehalt.

Aufgrund der Protokollnummer 4 sind bestimmte Zahlungen, die unter den Dividendenbegriff fallen und sich bei der Gewinnermittlung des zahlenden Steuerpflichtigen gewinnmindernd auswirken, von der Begrenzung der Kapitalertragsteuer in der Bundesrepublik Deutschland ausgenommen. Hierzu gehören insbesondere Einkünfte aus stillen Beteiligungen an deutschen Unternehmen.

Zu Artikel 8

Dieser Artikel behandelt die Besteuerung von Zinsen. Absatz 1 enthält den Grundsatz, daß Zinsen im Wohnsitzstaat des Empfängers besteuert werden dürfen.

Absatz 2 sieht vor, daß diese Zinsen auch im Quellenstaat besteuert werden dürfen, dessen Besteuerungsrecht aber auf höchstens 5 % des Bruttobetrages der Zinsen begrenzt ist. Nach Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 ist dieses Besteuerungsrecht des Quellenstaats u. a. jedoch dann ausgeschlossen, wenn der Wohnsitzstaat in gleichen Fällen nach seinem Recht keine Steuern erhebt oder wenn das Darlehen, für das die Zinsen gezahlt werden durch den Staat oder von diesem hierzu ermächtigte Organisationen (z. B. im Fall von Hermes-Bürgschaften) garantiert ist. Hierdurch ist sichergestellt, daß die meisten aus der Bundesrepublik Deutschland nach der UdSSR vergebenen Kredite nicht mit sowjetischen Quellensteuern belastet werden können.

Die Absätze 4 und 5 enthalten – wie auch sonst üblich – eine Definition des Begriffs der Zinsen und den Betriebstättenvorbehalt.

Aufgrund der Protokollnummer 4 sind im übrigen gewinnabhängige Zinsen, die sich bei der Gewinnermittlung des Schuldners gewinnmindernd auswirken, in der Bundesrepublik Deutschland von der Begrenzung der Quellenbesteuerung ausgenommen.

Eine weitere Protokollnummer (Nummer 5), die sich sowohl auf Artikel 8 als auch auf Artikel 9 bezieht, enthält die auch im OECD-Muster in diesem Zusammenhang vorgesehene Mißbrauchsregelung.

Zu Artikel 9

Dieser Artikel regelt die Besteuerung von Lizenzgebühren. Absatz 1 stellt dabei den Grundsatz auf, daß Lizenzgebühren nur im Wohnsitzstaat des Empfängers besteuert werden können, eine Quellenbesteuerung mithin ausgeschlossen ist. Absatz 2 enthält eine sehr weitgezogene Definition des Lizenzgebührenbegriffs, und Absatz 3 bestimmt, daß der Ausschluß der Quellenbesteuerung auch für Vergütungen für technische Dienstleistungen gilt, die im Zusammenhang mit einem entsprechenden Lizenzvertrag erbracht werden. Absatz 4 schließlich enthält den üblichen Betriebstättenvorbehalt.

Zur Artikel 10

Dieser Artikel bestimmt – unter Zusammenfassung der Regelungen in den Artikeln 6 und 13 Abs. 1 des OECD-Musters –, daß Einkünfte aus unbeweglichem Vermögen ebenso wie aus der Veräußerung dieses Vermögens in dem Staat besteuert werden können, in dem dieses Vermögen liegt. Die Bedeutung des Ausdrucks „unbewegliches Vermögen" richtet sich im einzelnen – wie üblich – nach dem Recht des Staates, auf dessen Gebiet sich das Vermögen befindet.

Zu Artikel 11

Dieser Artikel regelt die noch verbleibenden Fälle von Veräußerungsgewinnen.

Dabei wird – wie im OECD-Muster – die Besteuerung dieser Gewinne grundsätzlich dem Wohnsitzstaat vorbehalten (Absatz 4). Der Belegenheitsstaat darf jedoch Gewinne aus der Veräußerung von beweglichem Betriebstättenvermögen (Absatz 1) und von Anteilen an Kapitalgesellschaften (Absatz 3) besteuern.

Gewinne aus der Veräußerung von Schiffen und Luftfahrzeugen sowie des beweglichen Vermögens, das deren Betrieb dient, werden entsprechend der Regelung für die Besteuerung der laufenden Einkünfte (Artikel 6) besteuert.

Zu Artikel 12

Dieser Artikel befaßt sich mit der Besteuerung der Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, wobei die Abweichungen vom OECD-Muster im Text rein formaler Natur und großenteils übersetzungstechnisch bedingt sind.

Entsprechend den auch sonst üblichen Regelungen steht nach Absatz 1 das Besteuerungsrecht grundsätzlich dem Staat zu, in dem die unselbständige Arbeit ausgeübt wird; werden jedoch Personen von inländischen

Unternehmen nur vorübergehend im Ausland eingesetzt, z. B. Monteure, so wird dieser Grundsatz zugunsten des Wohnsitzstaates – wie üblich – eingeschränkt (Absatz 2). Weitere Sonderregelungen enthalten, abgesehen von den nachfolgenden Artikeln 13 bis 16, Absatz 3 für das Bordpersonal von Schiffen und Luftfahrzeugen sowie Nummer 6 des Protokolls für Aufsichtsrats- und Verwaltungsratsvergütungen.

Zu Artikel 13

Dieser Artikel regelt die Besteuerung von Arbeitsentgelten – einschließlich der Ruhegehälter –, die unmittelbar oder mittelbar von einem der Vertragsstaaten oder einer seiner Gebietskörperschaften gezahlt werden.

Satz 1 legt den Grundsatz fest, daß diese nur im Kassenstaat besteuert werden können, und zwar auch dann, wenn die nichtselbständige Arbeit im anderen Vertragsstaat ausgeübt wird. Ist in einem solchen Fall der Arbeitnehmer jedoch in dem Staat der Arbeitsausübung ständig ansässig (z. B. sog. Ortskräfte) gelten wieder die allgemeinen Regelungen des Artikels 12. Entsprechend der Regelung in Artikel 19 Abs. 2 des OECD-Musters sieht Nummer 7 des Protokolls in diesem Zusammenhang vor, daß für Arbeitnehmer in gewerblichen Betrieben der öffentlichen Hand nicht die Sonderregel des Artikels 13 sondern die allgemeinen Bestimmungen des Artikels 12 gelten.

Zu Artikel 14

Dieser Artikel weist das alleinige Besteuerungsrecht für Ruhegehälter und ähnliche Vergütungen – mit Ausnahme des öffentlichen Dienstes – dem Wohnsitzstaat des Empfängers zu.

Zu Artikel 15

Dieser Artikel soll den Austausch von Lehrkräften und von in Aus- und Fortbildung stehenden Personen fördern.

Zu diesem Zweck werden Studenten, Stipendiaten, Praktikanten oder andere in Ausbildung befindliche Personen im Gaststaat nicht besteuert, soweit sie Zahlungen aus Quellen außerhalb dieses Staates erhalten.

Außerdem sind alle Vergütungen von Lehrkräften im Gaststaat von der Besteuerung befreit, wenn der Aufenthalt dort nicht länger als zwei Jahre dauert.

Zu Artikel 16

Nach diesem Artikel dürfen Künstler und Sportler grundsätzlich in dem Staat besteuert werden, in dem sie ihre Tätigkeit ausüben (Absatz 2). Dies gilt jedoch nicht, wenn ihr Aufenthalt wesentlich aus öffentlichen Mitteln eines der beiden Vertragsstaaten gefördert wird (Absatz 1). In diesen Fällen sind alle Vergütungen im Gaststaat steuerbefreit.

Zu Artikel 17

Dieser Artikel weist das alleinige Besteuerungsrecht für Einkünfte, die in den vorstehenden Artikeln nicht erwähnt sind, dem Wohnsitzstaat zu.

Zu Artikel 18

Dieser Artikel regelt die Besteuerung des Vermögens. Nach den Absätzen 1, 2 und 4 können unbewegliches Vermögen, bewegliches Vermögen, das zu einer Betriebstätte gehört, und Anteile an Kapitalgesellschaften entsprechend der Regelung für die daraus und aus der Veräußerung erzielten Einkünfte im Belegenheitsstaat besteuert werden. Schiffe und Luftfahrzeuge sowie das bewegliche Vermögen, das deren Betrieb dient, können nach Absatz 3 nur in dem Staat besteuert werden, in dem sich der Ort der tatsächlichen Geschäftsleitung des Unternehmens befindet. Alle übrigen Vermögensteile dürfen nach Absatz 5 nur im Wohnsitzstaat besteuert werden.

Zu Artikel 19

Dieser Artikel bestimmt, wie der Wohnsitzstaat des Steuerpflichtigen die Doppelbesteuerung bei Einkünften und Vermögenswerten behebt, die nach den vorangegangenen Vorschriften im Quellen- bzw. Belegenheitsstaat besteuert werden können.

Absatz 1 bestimmt, wie die Bundesrepublik Deutschland in diesen Fällen bei einer in ihrem Gebiet ansässigen Person verfährt, während Absatz 2 die Regelung für die UdSSR enthält.

Nach Absatz 1 Buchstabe a werden grundsätzlich Einkünfte aus der UdSSR sowie dort gelegene Vermögenswerte, die nach diesem Abkommen in der UdSSR besteuert werden können, von der deutschen Steuer freigestellt. Dies geschieht, wie üblich, unter Progressionsvorbehalt.

Abweichend hiervon bestimmt Buchstabe b dieses Absatzes, daß im Falle von Dividenden, Zinsen und Zahlungen an Künstler und Sportler die Doppelbesteuerung durch Anrechnung der in der UdSSR gezahlten Steuern auf die anteilige deutsche Steuer behoben wird. Für Dividenden hat diese Regelung gegenwärtig allerdings keine Bedeutung, da es in der UdSSR keine Kapitalgesellschaften gibt. Dies ist auch der Grund, weshalb im Abkommen die in diesem Zusammenhang sonst übliche Unterscheidung zwischen Schachteldividenden und sonstigen Dividenden fehlt.

Die Protokollnummer 8 stellt klar, daß die Verpflichtung zur Freistellung von Einkünften aus der UdSSR oder zur Anrechnung sowjetischer Steuern der Herstellung der Ausschüttungsbelastung bei der deutschen Körperschaftsteuer nicht entgegensteht.

Die Frage, wie die UdSSR in den entsprechenden Fällen die Doppelbesteuerung behebt, ist in Absatz 2 in der Weise geregelt, daß auf das nationale sowjetische Recht verwiesen wird.

Zu Artikel 20

Eine ausführliche Regelung des steuerlichen Gleichbehandlungsgebots, wie sie das OECD-Muster vorsieht, fehlt hier – wie auch im Verhältnis zu den meisten anderen Staatshandelsländern –, da eine Einigung über eine Definition der Staatsangehörigkeit nicht möglich war. Artikel 20 beschränkt sich deshalb darauf, jedem Vertragsstaat zu verbieten, eine im anderen Staat ansässige Person höher zu besteuern als Personen aus Drittstaaten, mit denen er kein Abkommen abgeschlossen hat.

Zu Artikel 21

Dieser Artikel beschränkt den gegenseitigen Informationsaustausch zwischen beiden Staaten auf die Mitteilung der in den jeweiligen nationalen Steuergesetzen eingetretenen Änderungen, soweit dies erforderlich ist.

Zu Artikel 22

Dieser Artikel sieht vor, daß sich die zuständigen Behörden der beiden Vertragsstaaten über die Vermeidung der Doppelbesteuerung in Einzelfällen verständigen und Auslegungs- und Anwendungsschwierigkeiten in gegenseitigem Einvernehmen beseitigen können.

Zu Artikel 23

Dieser Artikel enthält die notwendige Berlin-Klausel.

Zu Artikel 24

Dieser Artikel regelt die Ratifikation und das Inkrafttreten des Abkommens. Das Abkommen soll rückwirkend vom Veranlagungszeitraum 1980 ab angewendet werden.

Zu Artikel 25

Dieser Artikel enthält Bestimmungen über eine eventuelle Kündigung und das Außerkrafttreten des Abkommens.

Druck: Bundesdruckerei, Bonn (222371 6. 82)
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0172-6838